

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Condomat MFE 10-3**  
Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG  
Liebknechtstraße 50  
70565 Stuttgart  
Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0  
Telefax: +49 711 7868-489  
E-Mail: info@scharr.de  
Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr.de

#### 1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale |                          |                            |                  |
|-----------------|--------------------------|----------------------------|------------------|
| Land            | Name                     | Postleitzahl/Ort           | Telefon          |
| Deutschland     | Giftinformation Freiburg | 79106 Freiburg im Breisgau | +49 (0)761 19240 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Gefahrenklasse    | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| Aspirationsgefahr | 1         | Asp. Tox. 1                   | H304            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort **Gefahr**

- Piktogramme

GHS08



- Gefahrenhinweise

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

- Sicherheitshinweise
  - P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
  - P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
  - P405 Unter Verschluss aufbewahren.
  - P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung
  - Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%), Destillate (Erdöl-stämmige), mit Lösemittel entwachste schwere paraffinische

### 2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile

| Stoffname   | Identifikator  | Gew.-%     | Einstufung gem. GHS      | Piktogramme            |
|---|--|------------|--------------------------|------------------------|
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | CAS-Nr.<br>64742-55-8<br><br>EG-Nr.<br>265-158-7<br><br>Index-Nr.<br>649-468-00-3<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119487077-29-xxxx | 50 – 95    | Asp. Tox. 1 / H304       |                        |
| Stoffname   | Spezifische Konzentrationsgrenzen  | M-Faktoren | ATE                      | Expositionsweg         |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | -  | -          | 2,18 mg <sub>j</sub> /4h | inhalativ: Staub/Nebel |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

#### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

Geeignete Rückhaltetechniken  
Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung  
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Empfohlene Lagerungstemperatur 5 – 40 °C
- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung           |            |          |               |                  |                    |                       |
|---|------------|----------|---------------|------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname   | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus       | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | 64742-55-8 | PNEC     | 9,33 mg/kg    | Wasserorganismen | Wasser             | kurzzeitig (einmalig) |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen  
Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

### Hautschutz

#### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### - Art des Materials

PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke > 0,35 mm

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials 0,4 mm

>120 Minuten (Permeationslevel: 4)

#### - sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |  |
|--|--|
| Aggregatzustand                              | flüssig  |
| Farbe  | hellgelb   |
| Geruch                                       | charakteristisch   |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | 0 °C bei 101,3 kPa   |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | ≥207 °C bei 101,3 kPa                                      |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                  | nicht bestimmt   |
| Entzündbarkeit                               | dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | 0,6 Vol.-% - 6,5 Vol.-%                                    |
| Flammpunkt                                   | >160 °C  |
| Zündtemperatur                               | >250 °C  |
| pH-Wert                                      | nicht bestimmt   |
| Kinematische Viskosität                      | 10 mm <sup>2</sup> /s bei 40 °C                            |
| Löslichkeit(en)                              | nicht bestimmt   |

**Condomat MFE 10-3**

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

Verteilungskoeffizient

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|

|            |                    |
|------------|--------------------|
| Dampfdruck | <0,1 hPa bei 20 °C |
|------------|--------------------|

Dichte und/oder relative Dichte

|        |                     |
|--------|---------------------|
| Dichte | 0,86 kg/l bei 15 °C |
|--------|---------------------|

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

**9.2 Sonstige Angaben**

|  |  |
|--|--|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|--|--|

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Temperaturklasse (EU gem. ATEX) | T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C) |
|---------------------------------|--|

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1 Reaktivität**

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

**10.2 Chemische Stabilität**

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Oxidationsmittel

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

**Condomat MFE 10-3**

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

**Einstufungsverfahren**

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

**Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**

**Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung |            |                        |              |
|--|------------|------------------------|--------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Expositionsweg         | ATE          |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%)          | 64742-55-8 | inhalativ: Staub/Nebel | 2,18 mg/l/4h |

| Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung          |            |                        |          |              |           |
|---|------------|------------------------|----------|--------------|-----------|
| Stoffname   | CAS-Nr.    | Expositionsweg         | Endpunkt | Wert         | Spezies   |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | 64742-55-8 | oral                   | LD50     | >5.000 mg/kg | Ratte     |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | 64742-55-8 | inhalativ: Staub/Nebel | LC50     | 2,18 mg/l/4h | Ratte     |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%) | 64742-55-8 | dermal                 | LD50     | >5.000 mg/kg | Kaninchen |

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

**Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

**Keimzellmutagenität**

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

**Karzinogenität**

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

**Reproduktionstoxizität**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

**Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |            |          |              |                            |                   |
|---|------------|----------|--------------|----------------------------|-------------------|
| Stoffname   | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert         | Spezies                    | Expositions-dauer |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DM-SO-Extrakt <3%)    | 64742-55-8 | LL50     | >100 mg/l    | Fisch                      | 96 h              |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DM-SO-Extrakt <3%)    | 64742-55-8 | EL50     | >10.000 mg/l | wirbellose Wasserlebewesen | 24 h              |

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |            |          |              |                            |                   |
|--|------------|----------|--------------|----------------------------|-------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert         | Spezies                    | Expositions-dauer |
| Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DM-SO-Extrakt <3%)         | 64742-55-8 | LL50     | >10.000 mg/l | wirbellose Wasserlebewesen | 24 h              |

#### Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.



## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- |   |  |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                                   | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                       | nicht relevant   |
| 14.3 Transportgefahrenklassen                                   | keine  |
| 14.4 Verpackungsgruppe  | nicht zugeordnet                                       |
| 14.5 Umweltgefahren   | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender             | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.              |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.         |

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

##### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

**Condomat MFE 10-3**

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

kein Bestandteil ist gelistet

**Seveso Richtlinie**

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |   |      |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|                         | nicht zugeordnet                      |   |      |

**VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC**

|            |        |
|------------|--------|
| VOC-Gehalt | 3,81 % |
|------------|--------|

**Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)**

|            |          |
|------------|----------|
| VOC-Gehalt | 0,3853 % |
|------------|----------|

**Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)**

kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Nationale Vorschriften (Österreich)**

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht anwendbar (Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen ist größer als 30 %)

**Nationale Vorschriften (Deutschland)**

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

**Nationale Vorschriften Schweiz**

**Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

**Condomat MFE 10-3**

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)   |
|-----------|--|---|
| 2.2       |  | - ergänzende Gefahrenmerkmale:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 2.2       | - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:<br>Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%)   | - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:<br>Hochausraffiniertes Mineralöl (IP346, DMSO-Extrakt <3%), Destillate (Erdöl-stämmige), mit Lösemittel ent-<br>wachte schwere paraffinische                                |
| 3.2       |  | Gefährliche Bestandteile:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |
| 3.2       |  | Gefährliche Bestandteile:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |
| 8.1       |  | Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 8.2       | Art des Materials:<br>NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk  | Art des Materials:<br>PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kau-<br>tschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kau-<br>tschuk  |
| 8.2       | Materialstärke:<br>0,4 mm  | Materialstärke:<br>> 0,35 mm  |
| 8.2       | Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:<br>>240 Minuten (Permeationslevel: 5)   | Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:<br>0,4 mm<br><br>>120 Minuten (Permeationslevel: 4)  |
| 8.2       | Schutzhandschuhe Spritzschutz  |   |
| 8.2       | Art des Materials:<br>Nitril   |   |
| 8.2       | Atemschutz:<br>Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.   | Atemschutz:<br>[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.<br>Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen nied-<br>rigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe:<br>Braun).                                   |
| 11.1      |  | Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen<br>der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |
| 11.1      |  | Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |
| 11.1      | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:<br>Enthält Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Reaktionsprodukte<br>mit O,O-Di-C1-14-alkylhydrogenphosphordithionat.<br>Kann allergische Reaktionen hervorrufen.                       | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:<br>Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustu-<br>fen.  |
| 12.1      | Toxizität:<br>Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefähr-<br>dend einzustufen.<br>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-<br>gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich was-<br>sergefährdend (Deutschland) | Toxizität:<br>Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefähr-<br>dend einzustufen.<br>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-<br>gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach was-<br>sergefährdend (Deutschland) |
| 12.1      |  | (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der<br>Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |

**Condomat MFE 10-3**

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)   |
|-----------|--|---|
| 12.1      |  | (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |
| 12.6      | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.   | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Kein Bestandteil ist gelistet.   |
| 14.2      | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:<br>nicht zugeordnet  | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:<br>nicht relevant   |
| 14.7      | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben:<br>nicht zugeordnet | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben:<br>Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. |
| 15.1      | Wassergefährdungsklasse (WGK):<br>2 deutlich wassergefährdend  | Wassergefährdungsklasse (WGK):<br>1 schwach wassergefährdend  |

**Abkürzungen und Akronyme**

| Abk.      | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------|---|
| ADN       | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR       | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| Asp. Tox. | Aspirationsgefahr   |
| ATE       | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)   |
| CAS       | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DGR       | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)   |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| EL50      | Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen  |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)   |

## Condomat MFE 10-3

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 18.02.2021 (3)

Überarbeitet am: 20.06.2022

| Abk.      | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------|---|
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  |
| LC50      | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LD50      | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                          |
| LL50      | Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt  |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |
| PNEC      | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)   |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                   |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)               |
| SVHC      | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)  |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  |
| vPvB      | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text   |
|------|--|
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.